

Geschäftsverzeichnissnr. 6932

Entscheid Nr. 138/2018
vom 11. Oktober 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren, abgeändert durch Artikel 19 Nr. 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. März 2003 und vor seiner Ersetzung durch Artikel 10 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. September 2013, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 20. April 2018 in Sachen Anaëlle Tramasure gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 25. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren, abgeändert durch Artikel 19 Nr. 1 des Dekrets vom 27. März 2003 und vor seiner Ersetzung durch Artikel 10 des Dekrets vom 19. September 2013, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er es dem Gericht erster Instanz oder dem Appellationshof nicht ermöglicht, die in dieser Bestimmung vorgesehene Sanktion mit einem Aufschub einhergehen zu lassen, während der Zuwiderhandelnde diesen Vorteil genießen könnte, wenn er wegen derselben Taten vor dem Polizeigericht erscheinen würde, damit ihm die in Artikel 25 des Gesetzes vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen auferlegt werden? ».

Am 7. Juni 2018 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman, in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. September 2013 zur Festlegung von verschiedenen steuerrechtlichen Bestimmungen bestimmte Artikel 9 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 in seiner in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung:

« Quiconque devient détenteur d'un appareil de télévision doit déclarer cette détention dans les trente jours en fournissant au service désigné par le Gouvernement les renseignements suivants : son nom ou sa dénomination, son adresse, le cas échéant sa date de naissance et son numéro d'inscription au service indiqué, le nombre et le type d'appareils qu'il détient, ainsi que le lieu où ils sont installés.

Le redevable doit payer la redevance dans le délai fixé par l'invitation à payer qui lui est adressée par le service désigné par le Gouvernement, sans que le délai de paiement puisse être inférieur à quinze jours.

En l'absence de déclaration spontanée ou de réception d'une invitation à payer à l'expiration d'un délai d'un mois prenant cours à l'échéance du délai de déclaration spontanée visé à l'alinéa 1er, le redevable doit acquitter immédiatement et spontanément la redevance ».

B.1.2. Vor seiner Ersetzung durch Artikel 10 des Dekrets vom 19. September 2013 bestimmte Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 in seiner in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung:

« Nonobstant l'application des articles 25 et 26, le non-respect des obligations visées à l'article 9, [...] § 2, alinéas 1er et 3, [...] donne lieu au doublement de la redevance ».

B.1.3. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 11 des Dekrets vom 19. September 2013 bestimmte Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 in seiner in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung:

« Les infractions aux articles de la présente loi, à l'exception de l'article 12, et aux arrêtés pris en exécution de ceux-ci, sont punies d'une amende de 26 à 500 euros, sans préjudice du doublement de la redevance télévision prévu en application de l'article 18.

Les tribunaux de police connaissent des infractions prévues à l'alinéa 1er.

Les dispositions du livre Ier du Code pénal, y compris le chapitre VII et l'article 85, sont applicables aux infractions visées à l'alinéa 1er.

Une copie gratuite, à usage administratif, du jugement passé en force de chose jugée sera envoyée d'office au service désigné par le Gouvernement ».

B.2. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern es diese Gesetzesbestimmung dem Gericht Erster Instanz oder dem Appellationshof nicht ermöglicht, die in dieser Bestimmung vorgesehene Sanktion mit einem Aufschub für den Besitzer eines Fernsehgerätes, der diesen Besitz weder von sich aus angemeldet, noch von sich aus die Gebühr beglichen hat, einhergehen zu lassen, während diese Person, wenn sie wegen derselben Versäumnisse in Ausführung von Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 vor dem Polizeigericht verfolgt worden wäre, in Anwendung von Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung den Aufschub der

Vollstreckung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Strafe hätte beantragen und erhalten können.

B.3. Bei einer Maßnahme handelt es sich um eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie nach der Qualifikation des innerstaatlichen Rechts einen strafrechtlichen Charakter aufweist oder wenn aus der Art der Straftat, nämlich der allgemeinen Tragweite sowie der präventiven und repressiven Zielsetzung der Bestrafung, hervorgeht, dass es sich um eine strafrechtliche Sanktion handelt, oder auch wenn aus der Art und der Schwere der Sanktion, die dem Betroffenen auferlegt wird, hervorgeht, dass sie einen bestrafenden und somit abschreckenden Charakter aufweist (EuGHMR, Große Kammer, 15. November 2016, *A und B gegen Norwegen*, §§ 105-107; Große Kammer, 10. Februar 2009, *Zolotoukhine gegen Russland*, § 53; Große Kammer, 23. November 2006, *Jussila gegen Finnland*, §§ 30-31).

Die in Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 vorgesehene « Verdoppelung der Gebühr » hat das Ziel, Versäumnissen von Besitzern eines Fernsehgeräts, die sich nicht an die in Artikel 9 § 2 desselben Gesetzes aufgeführten Pflichten halten, vorzubeugen und diese zu bestrafen. Er hat also eine repressive Zielsetzung und ist strafrechtlicher Natur im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.4. Im Gegensatz zu dem Besitzer eines Fernsehgeräts, der wegen dieser Versäumnisse vor dem Polizeigericht verfolgt wird, kann derjenige, der in Anwendung von Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches die « Verdoppelung der Gebühr » vor dem Zivilgericht anfigt, keinen Vollstreckungsaufschub für diese Strafe beantragen und erhalten, weil ein Strafvollstreckungsaufschub aufgrund des Gesetzes vom 29. Juni 1964 nur von einem Strafgericht angeordnet werden kann.

B.5.1. Vorbehaltlich dessen, dass der demokratisch gewählte Gesetzgeber keine Maßnahme ergreifen darf, die offensichtlich unvernünftig ist, darf er die Strafrechtspolitik selbst festlegen und dabei die Beurteilungsfreiheit des Richters einschränken.

Der Gesetzgeber hat sich jedoch mehrfach für die Individualisierung der Strafen entschieden, und zwar insbesondere dadurch, dass er es dem Richter erlaubt, Maßnahmen zum Aufschub zu gewähren.

Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet. Diese Strenge kann insbesondere die Maßnahmen zum Aufschub betreffen.

Der Gerichtshof könnte eine solche Wahl nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre oder wenn die fragliche Bestimmung zur Folge hätte, einer Kategorie von Rechtsunterworfenen das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, vorzuenthalten.

B.6.1. Der Aufschub der Vollstreckung der Strafen zielt darauf ab, die der Vollstreckung der Strafen inhärenten Nachteile zu begrenzen und die Wiedereingliederung des Verurteilten nicht zu beeinträchtigen. Er kann in Bezug auf Geldbußen angeordnet werden. Außerdem geht aus dem durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 « zur Abänderung von Artikel 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » ersetzten und durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) abgeänderten Artikel 157 § 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung hervor, dass der Gesetzgeber den Aufschub nicht mit einer Geldbuße für unvereinbar hält, die von einer anderen Behörde als einem Strafgericht auferlegt wird.

Die Regelung der « Verdoppelung der Gebühr » unterscheidet sich wohl in verschiedenen Bestandteilen von derjenigen der im Gesetz vom 13. Juli 1987 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen oder von derjenigen der in anderen Angelegenheiten vorgesehenen Verwaltungssanktionen, ob es sich nun um die unterschiedliche Formulierung des Erfordernisses des moralischen Bestandteils, um die Möglichkeit der Kumulierung von administrativen Geldbußen, um die Art der Festlegung der Strafen oder um die Anwendung von Zuschlagzehntel handelt. Solche Unterschiede können zwar relevant sein, wenn es darum geht, die Anwendung spezifischer Regeln in bestimmten Bereichen zu rechtfertigen, aber sie sind es nicht in dem Bereich, der den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage darstellt; ohne Rücksicht darauf, ob der Aufschub durch das Korrekionalgericht oder durch ein anderes Rechtsprechungsorgan wie das Zivilgericht gewährt wird, kann er den Verurteilten dazu anregen, sein Verhalten zu ändern, und zwar durch die Androhung der Vollstreckung – falls er rückfällig wird – der Verurteilung zur Bezahlung einer Geldbuße.

Wenn das Gesetz vom 29. Juni 1964 nicht anwendbar ist, obliegt es dem Gesetzgeber, diesbezüglich zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aufschub - genauso wie gegebenenfalls Aufschub mit Bewährungsauflagen - gewährt werden kann, und die Voraussetzungen und das Verfahren für den Widerruf dieses Aufschubs festzulegen.

B.6.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 insofern, als er es dem Zivilgericht nicht ermöglicht, dem ersten in B.2 erwähnten Übertreter den Vorteil des Aufschubs zu gewähren, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist.

B.6.3. Diese Feststellung der teilweisen Verfassungswidrigkeit hat jedoch nicht zur Folge, dass diese Bestimmung in Erwartung des Tätigwerdens des Gesetzgebers nicht mehr von den Rechtsprechungsorganen angewandt werden könnte, wenn diese feststellen, dass die Übertretungen erwiesen sind, dass die Höhe der Geldbuße in keinem Missverhältnis zum Ernst der Übertretung steht und dass es keinen Grund gegeben hätte, Aufschub zu gewähren, und zwar auch nicht dann, wenn das Gesetz diese Maßnahme vorgesehen hätte.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern er es dem Zivilgericht nicht ermöglicht, die in ihm vorgesehene « Verdoppelung der Gebühr » mit einem Aufschub zu versehen, verstößt Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren, abgeändert durch Artikel 19 Nr. 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. März 2003 und vor seiner Ersetzung durch Artikel 10 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. September 2013, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût